

Geschäftsnummer:  
1 C 290/08

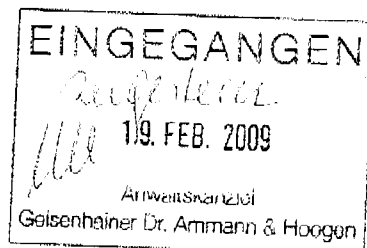
verkündet am  
13.02.2009



**Amtsgericht Achern**

**Urteil**

**Im Namen des Volkes**



**In dem Rechtsstreit**

Dipl.-Ing. [REDACTED]  
[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte:  
RA. Dr. Ammann u. Koll., Rheinstraße 25, 77815 Bühl

**gegen**

HUK-Coburg Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse krafft. Beamter Deutschl. a.G.,  
vertr. d. d. Vorstand Rolf-Peter-Hoenen,  
Engelbergstr. 21, 79073 Freiburg

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Achern ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO durch Direktor  
des Amtsgerichts Köpfler

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 173,31 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 22.10.2008 sowie vorgerichtliche Anwaltshonorare in Höhe von 39,00 € zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

### Ohne Tatbestand gemäß § 313 a ZPO

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche aus abgetretenem Recht der unfallgeschädigten Person gegen die Beklagte gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 3 PflVG, 249 ff. und 398 BGB zu.

1. Der Kläger ist aktivlegitimiert.

Der Kläger geht aus abgetretenem Recht als neuer Gläubiger und somit im eigenen Namen gegen die Beklagte vor. Er erledigt keine fremden Rechtsangelegenheiten. Der Hinweis der Beklagten auf Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz geht fehl. Das Rechtsberatungsgesetz ist mit Wirkung zum 01.07.2008 durch das neue Rechtsdienstleistungsgesetz ersetzt worden. Die zum Rechtsberatungsgesetz behandelte Problematik der Sicherungsabtretung und die Verwirklichung dieser Rechte aus der Sicherungsabrede spielt daher keine Rolle mehr. Der Kläger geht auch nicht aus einer Sicherungsabtretung, sondern aus einer Vollabtretung vor.

2. Dem Kläger steht auch der Höhe nach die geltend gemachte restliche Gebühr für die Erstattung des Sachverständigengutachtens vom 22.09.2008 zu. Die Ersatzfähigkeit von Sachverständigenkosten zur Ermittlung der Höhe des ersatzfähigen Schadens nach Verkehrsunfällen ist seit geraumer Zeit in der Rechtsprechung umstritten. Das Amtsgericht Achern hält jedoch an seiner bisherigen Rechtsprechung zur Ersatzfähigkeit derartiger Kosten fest (beispielhaft AG Achern in DAR 1999, 220, 1 C 171/06, 1 C 176/06 und 1 C 283/06).

Das Honorar steht dem Kläger gemäß §§ 631, 632 Abs. 2 BGB zu. Der Vertrag ist

ein Werkvertrag. Das vom Kläger berechnete Honorar stellt die übliche Vergütung im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB dar. Die übliche Vergütung muss deshalb herangezogen werden, da eine bestimmte Vergütung nicht vereinbart war und eine Taxe im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB für die Erstellung von Schadensgutachten der hier fraglichen Art nicht besteht. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH in NJW 2006, Seite 2472 ff. und unter Bezug auf die Gründe der oben genannten Verfahren des Amtsgerichts Achem ist die Honorarberechnung des Klägers unter Zugrundelegung der vorgelegten Ergebnisse der BVSK-Honorarbefragung 2005/2006 nicht zu beanstanden. Der BGH hat in der oben zitierten Entscheidung zum einen klargestellt, dass ein Sachverständiger, der für Routinegutachten - wie im vorliegenden Fall - eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung seiner Honorare vornimmt, nicht die ihm vom Gesetz eingeräumten Grenzen seines Gestaltungsspielraumes überschreitet. Zum anderen stellt der BGH klar, dass aus dem Umstand, dass die Mitglieder des BVSK in der von diesem durchgeführten Befragung Honorare angegeben haben, die zu unterschiedlichen Beträgen geführt haben, nicht allein das Fehlen einer üblichen Vergütung hergeleitet werden kann. Bei der Ermittlung der üblichen Vergütung müssen Ausreißer unberücksichtigt bleiben. Entscheidend ist vielmehr der Bereich, in dem sich die Mehrzahl und damit die die Üblichkeit bestimmenden Werte halten.

Der Kläger hat bei seiner Honorarberechnung zwar den Honorarkorridor, der von 40 bis 60 % der befragten Mitglieder des Verbandes angesetzt wird für den Bereich der Postleitzahl 7 zwar geringfügig überschritten (für die angesetzten Reparaturkosten inklusive merkantiler Minderwert in Höhe von 5.765,94 € brutto wäre an sich ein Höchstbetrag von 503,00 € vorgesehen, der Kläger hat netto 538,00 € berechnet): diese geringfügige Überschreitung von etwa 7 % ist jedoch nicht zu beanstanden. Zu berücksichtigen ist, dass die Befragung aus dem Jahre 2005/2006 datiert und die Berechnung des Sachverständigen zwei Jahre später erfolgte. Angesichts der Preissteigerungen in den vergangenen zwei Jahren muss die Honorartabelle entsprechend erhöht werden.

Auch hinsichtlich der Nebenkosten bleibt das Gericht bei seiner Auffassung, dass diese ebenfalls pauschaliert nach der BVSK-Honorarbefragung abgerechnet werden können. Die billige Abrechnung nach Gegenstandswert bedingt nicht, dass die ange-

---

fallenen Fahrtkosten beispielsweise von der Vergütung bereits erfasst sind. Der Kläger ist deshalb nicht gehindert, diese gesondert abzurechnen. An die Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG zur Höhe des Fahrtkostenansatzes ist er dabei nicht gebunden. Dies gilt auch für die geforderten Aufwendungen für Schreib- und Fotokosten.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziffer 11, 711, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor. § 511 ZPO.

Köpfler  
Direktor des Amtsgerichts



Ausgegeben  
Die Geschäftsstelle  
*[Signature]*  
Stelger  
Amtsgericht

Geschäftsnummer:  
1 C 289/08

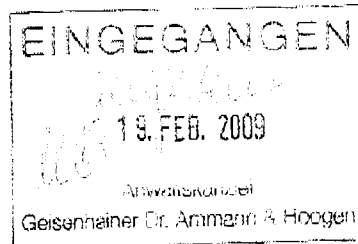
verkündet am  
13.02.2009





**Amtsgericht Achern**

**Urteil**

**Im Namen des Volkes**



**In dem Rechtsstreit**

Dipl.-Ing.   



Kläger

Prozessbevollmächtigte:  
RA. Dr. Ammann u. Koll., Rheinstraße 25, 77815 Bühl

**gegen**

HUK-Coburg Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse krafft. Beamter Deutschl. a.G.,  
vertr. d. d. Vorstand Rolf-Peter-Hoenen,  
Engelbergstr. 21, 79073 Freiburg

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:  


wegen Forderung

hat das Amtsgericht Achern ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO  
durch Direktor des Amtsgerichts Köpfler

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 166,53 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 30.08.2008 sowie vorgerichtliche Anwaltshonorare in Höhe von 39,00 € zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

### Ohne Tatbestand gemäß § 313 a ZPO

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche aus abgetretenem Recht der unfallgeschädigten Person gegen die Beklagte gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 3 PflVG, 249 ff. und 398 BGB zu.

1. Der Kläger ist aktivlegitimiert.

Der Kläger geht aus abgetretenem Recht vor und besorgt damit als neuer Gläubiger eigene Angelegenheiten und nicht fremde Angelegenheiten im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Der Hinweis der Beklagten auf die Unwirksamkeit des Abtretungsvertrages wegen Vorstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz geht fehl; das Rechtsberatungsgesetz ist mit Wirkung zum 01.07.2008 außer Kraft getreten und durch das Rechtsdienstleistungsgesetz ersetzt worden. Der Unfall und die Abtretung erfolgten nach dem 01.07.2008. Die zum Rechtsberatungsgesetz diskutierte Problematik der Wirksamkeit der Sicherungsabtretung und der Besorgung fremder Angelegenheiten besteht jetzt nicht mehr.

2. Dem Kläger steht auch der Höhe nach die geltend gemachte Gebühr für die Erstattung des Sachverständigengutachtens vom 22.08.2008 zu. Die Ersatzfähigkeit von Sachverständigenkosten zur Ermittlung der Höhe des ersatzfähigen Schadens nach Verkehrsunfällen ist seit geraumer Zeit in der Rechtsprechung umstritten. Das Amtsgericht Achern hält jedoch an seiner bisherigen Rechtsprechung zur Ersatzfähigkeit derartiger Kosten fest (vgl. beispielhaft Amtsgericht Achern in DAR 1999, 220, 1 C 171/06, 1 C 176/06 und 1 C 283/06).

Das Honorar steht dem Kläger gemäß §§ 631, 632 Abs. 2 BGB zu. Der Vertrag ist ein Werkvertrag. Das vom Kläger berechnete Honorar stellt die übliche Vergütung im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB dar. Die übliche Vergütung muss deshalb herangezogen werden, da eine bestimmte Vergütung nicht vereinbart war und eine Taxe im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB für die Erstellung von Schadensgutachten der hier fraglichen Art nicht besteht. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH in NJW 2006, Seite 2472 ff. und unter Bezug auf die Gründe der oben genannten Entscheidungen des Amtsgerichts Achern ist die Honorarberechnung des Klägers unter Zugrundelegung der vorgelegten Ergebnisse der BVSK-Honorarbefragung 2005/2006 nicht zu beanstanden. Der BGH hat in der oben zitierten Entscheidung zum einen klargestellt, dass ein Sachverständiger, der für Routinegutachten - wie im vorliegenden Fall - eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung seiner Honorare vornimmt, nicht die ihm vom Gesetz eingeräumten Grenzen seines Gestaltungsspielraumes überschreitet. Zum anderen stellt der BGH klar, dass aus dem Umstand, dass die Mitglieder des BVSK in der von diesem durchgeführten Befragung Honorare angegeben haben, die zu unterschiedlichen Beträgen geführt haben, nicht allein das Fehlen einer üblichen Vergütung hergeleitet werden kann. Bei der Ermittlung der üblichen Vergütung müssen Ausreißer unberücksichtigt bleiben. Entscheidend ist vielmehr der Bereich, in dem sich die Mehrzahl und damit die die Üblichkeit bestimmenden Werte halten.

Der Kläger hat zwar den Honorarkorridor für die von ihm ermittelte Schadenshöhe geringfügig überschritten; aufgrund der seit 2005/2006 stattgefundenen allgemeinen Preiserhöhungen ist dies jedoch nicht zu beanstanden. Die entsprechenden Honorarkorridore sind nach oben hin anzupassen.

Auch hinsichtlich der Nebenkosten bleibt das Gericht bei seiner Auffassung, dass diese ebenfalls pauschaliert nach der BVSK-Honorarbefragung abgerechnet werden können. Die billige Abrechnung nach Gegenstandswert bedingt nicht, dass die angefallenen Fahrtkosten beispielsweise von der Vergütung erfasst seien. Der Kläger ist deshalb nicht gehindert, diese gesondert abzurechnen. An die Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG zur Höhe des Fahrtkostenersatzes ist er dabei nicht gebunden. Dies gilt auch für die geforderten Aufwendungen für Schreib- und Fotokosten.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO stattzugeben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziffer 11, 711, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor, § 511 ZPO.

Köpfler  
Direktor des Amtsgerichts

Die Geschäftsstelle

Steiger  
Amtsgerichtsdirektor

